

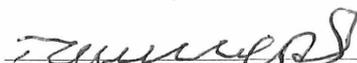
**Antwort der  
Christlich-Orthodoxen Religionsgemeinschaft  
auf die Vernehmlassung betreffend  
Religionsgemeinschaftengesetz**

Die Christlich-Orthodoxe Religionsgemeinschaft im Fürstentum Liechtenstein e.V. ist mit dem Vorschlag der Regierung einverstanden<sup>1</sup>.

Die Kriterien für die Anerkennung nach Art. 7 erfüllen wir schon seit vielen Jahren. Es ist nun endlich die Zeit gekommen, dass wir unser Gesuch einreichen dürfen. Die staatliche Anerkennung wird es erlauben unseren 578 in Liechtenstein wohnhaften Mitchristen endlich auch kirchlich voll integriert zu sein.

Durch die staatliche Anerkennung können wir ausserdem unsere Zusammenarbeit mit den anderen Konfessionen als gleichberechtigte Partner wesentlich verbessern<sup>2</sup>.

Vaduz, 10.09.2023  
Für den Vorstand

  
Jimmy-Dimitrios Triantafillidis

  
Dragica Deicha

  
Nataliia Akbarova-Beck

<sup>1</sup> Beschluss unserer Generalversammlung vom 2.06.2023

<sup>2</sup> Siehe unser Beitrag Liewo 3.9.2023 S17

# **Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zum Religionsgemeinschaftengesetz**

von Dr. Cyril Deicha

Die Aufgabe des Staates ist es die Wohlfahrt der gesamten Bevölkerung zu gewährleisten<sup>1</sup>, und dazu gehört die Erfüllung der religiösen Bedürfnisse. Der Staat kann diese Bedürfnisse nicht mehr durch eine Staatskirche selber erfüllen, und darum ist es normal, dass er die Kirchen die diese Aufgabe übernehmen fördert.

*„Es bedarf einer korrekten Religionspolitik, die der Stabilität dient“*

*„Die liechtensteinische Bevölkerung ist grossmehrheitlich an der Aufrechterhaltung der vielfältigen religiösen Dienstleistungen interessiert „<sup>2</sup>*

## **Gründe für eine Zustimmung:**

Durch das neue Gesetz verschwinden die meisten Vorwürfe der Diskriminierung von Nicht-Katholiken, was einen riesigen Vorteil darstellt (sozialer Frieden im Inland, Imagesteigerung im Ausland).

Die Subventionierung auf Grund der Volkszählung ist besser als eine jährliche Kirchensteuer. Der 5-Jahresabstand der Volkszählungen gibt mehr Planungssicherheit. Die Volkszählung gilt als zuverlässiges Kriterium in vielen anderen Bereichen des Staatshaushaltes.

Das neue Gesetz bringt Ordnung in die Religionswelt indem 4 Kategorien geschaffen werden:

- 1) Staatliche anerkannte Religionsgemeinschaften (Art 2 und 7)
- 2) Mit Vorrechten ausgestattete Religionsgemeinschaften (Art 14)
- 3) Privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften
- 4) Vereine

## **Voraussichtliche Konsequenzen:**

Wenig Änderung für die Katholiken: Jedes Dorf behält seinen Pfarrer und seine Pfarrkirche. Die Evangelische Kirche und die Evangelisch-Lutherische werden nach Art 2 automatisch als Kirchen anerkannt (ähnlich wie in Deutschland oder Schweiz). Sie können sich besser von den Freikirchen abgrenzen.

Orthodoxe werden sofort die Anerkennung nach Art 7 beantragen. Da der Orthodoxe Kirchenverband alle Bedingungen erfüllt, sollte der Antrag problemlos angenommen werden.<sup>3</sup>

In der Internetliste der Regierung nach Art 13 werden vorerst nur diese vier christlichen Religionsgemeinschaften erscheinen. In den kommenden Jahren wird sie sich dann die Liste weiter auffüllen können.

---

<sup>1</sup> Landesverfassung

<sup>2</sup> Wolfgang Haas In Christo Nr 17 August 2023 Seite 4

<sup>3</sup> Siehe Antwort der Christlich-Orthodoxen Religionsgemeinschaft auf die Vernehmlassung betreffend Religionsgemeinschaftengesetz.

## **Dringlichkeit**

Das Religionsgemeinschaftengesetz ist schon seit 2012 hängig. Liechtenstein macht sich auf internationalem Niveau ungläubwürdig, und verstösst gegen die Menschenrechte, wenn es wieder zu einer Verzögerung kommt.<sup>4</sup>

Heute ist die religiöse Landschaft noch überschaubar. Durch das Aufkommen von neuen „Start-Up Kirchen“, das Entstehen von religionskritischen Vereinen, die Entwicklung von islamistischen Bruderschaften, die Aufsplitterung bestehender Religionsgemeinschaften, könnte in einigen Jahren die Situation nur komplizierter werden, wenn kein rechtlicher Rahmen vorliegt.

## **Änderungsvorschläge:**

### **Einheitliche Wortwahl**

Seite 97 und 98 ( Strafgesetzbuch § 117, §126, §128)

Der Ausdruck „im Inland bestehende Religionsgemeinschaft“ ist unpräzise und sollte überall konsequent durch „staatlich anerkannte Religionsgemeinschaft“ ersetzt werden.

### **Bezeichnung der beiden evangelischen Kirchen**

RGG Art 2 S 77 soll die Rechtschreibung korrigiert werden: Evangelische Kirche, und Evangelisch-Lutherische Kirche sollten grossgeschrieben werden um Rechtsicherheit zu schaffen.<sup>5</sup> Durch Grosschreibung wird klar, dass es sich um eine bestehende Körperschaft handelt, die anerkannt werden soll.

### **Religionsunterricht :**

Bei Schulgesetz S. 91 Art 8 Abs 3 wäre folgendes anzufügen: „Die Lehrpersonen werden auf Empfehlung der betreffenden Religionsgemeinschaft angestellt.“

Das wäre eine vernünftige Antwort auf die Einwände des Erzbistums *bezogen auf Art 5 RGG*<sup>6</sup>. Die Verantwortung und Entscheidung liegt trotzdem bei der Schulbehörde aber die Meinung der Kirche wird berücksichtigt.

## **Was im Entwurf der Regierung nicht geändert werden sollte:**

### **Finanzierungssystem.**

Es hat sich gezeigt, „*dass das ursprünglich vorgesehene Mandatsteuersystem bei der Kleinheit unseres Landes nicht praktikabel erscheint.*“

Es sei auch noch angemerkt, „ *dass die allfällige Einführung einer Kirchensteuer, oder Kirchenbeitragssystem, wie es in den benachbarten Länder besteht und zunehmend infrage gestellt wird, hier politisch keine Chance hätte und ohnehin in die falsche Richtung zielt.*“<sup>7</sup>  
(Der Hauptvorwurf ist, dass eine Kirchensteuer einen Anreiz zum Kirchenaustritt darstellt.)

<sup>4</sup> Verein für Menschenrechte Jahresbericht 2022 Seite 30 : „*Der VMR spricht sich dafür aus, dass das Religions-Gemeinschaften-Gesetz unabhängig vom Konkordat, in Kraft gesetzt wird. Das Gesetz wurde 2012 vom Landtag verabschiedet*“

<sup>5</sup> Bemerkung des Erzbischofs (in Christo Nr 14)

<sup>6</sup> in Christo Nr 14 S. 4

<sup>7</sup> Stellungnahme der römisch Katholischen Kirche § 1 (in Christo Nr 15 Seite 3

„Die Finanzierung des Kirchenwesens auf Gemeinde – bzw. auf Pfarreiebene bleibt ohnehin bestehen.“<sup>8</sup>

### **Ökumenischer Dialog**

Es ist im Interesse des Staates, dass der soziale Zusammenhalt als hohes Gut gewertet wird. Aus diesem Grund ist es legitim, dass „[...] ein Bekenntnis zum interreligiösen, intrareligiösen oder ökumenischen Dialog“ als Bedingung für die Anerkennung nach Art 7. gewünscht wird.

Die Religionsfreiheit der Anhänger von Glaubensrichtungen die keinen Dialog wollen, ist trotzdem durch Art 14 gewährleistet.

### **Schlussbemerkung:**

Ich persönlich möchte hier *pro forma* erinnern, dass es mir ungerecht scheint, die Orthodoxen nicht auf gleicher Ebene wie die Protestanten im Gesetz zu erwähnen. Das wurde schon im Jahre 2012 im Parlament debattiert, aber es resultierte daraus leider nur eine unsachliche Kontroverse in den Medien.

Die Christlich-Orthodoxe Religionsgemeinschaft hat bewusst darauf verzichtet diese legitimen Ansprüche geltend zu machen. Ich schliesse mich selbstverständlich vorbehaltlos der orthodoxen Meinung an.

„Maximalforderung könnte das Gesamtpaket gefährden“<sup>9</sup>

Waduz 15.9.2023



---

<sup>8</sup> In Christo Nr 14 29 Juni 2023 Seite 3

<sup>9</sup> Stellungnahme der Evangelischen Kirche (in Lie.Vaterland 08.Sept. 2023)